



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	10.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.09.2007**

**hier: Hartz-Gesetze**

Vor dem Hintergrund, dass die Hartz-Gesetzgebung nunmehr seit dem Jahr 2003 mit der Zielsetzung besteht, die Arbeitsmarktpolitik in Deutschland – einhergehend mit einer Reformierung der Bundesanstalt für Arbeit – effizienter zu gestalten, bittet die CDU-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen haben die o. g. Gesetze insgesamt auf die arbeitslosen Bürger/innen in Köln gehabt?
2. Welche Veränderungen sind für die Stadtverwaltung und die Agentur für Arbeit hieraus entstanden?
3. Welcher lokale Handlungsbedarf wird verwaltungsseitig gesehen, um die Lebenssituation arbeitsloser Menschen in Köln zu verbessern?

### Antwort der Verwaltung:

Die drei Fragen werden jeweils zusammengefasst beantwortet. Für die Gesetze Hartz I bis III erfolgt die Beantwortung von der Agentur für Arbeit Köln, da sich die ersten drei Reformschritte organisatorisch ausschließlich auf die Agentur für Arbeit auswirkten.

Die Auswirkungen von Hartz IV auf Bürger/innen und Verwaltung werden gemeinsam von Agentur für Arbeit und Stadt Köln bzw. von der ARGE Köln dargelegt.

### **Antwortbeitrag der Agentur für Arbeit Köln (Hartz I – III)**

Mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (kurz: HARTZ I-IV) war eine Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik und mit ihr der Bundesagentur für Arbeit beabsichtigt. Die beiden ersten Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt richteten ihr Augenmerk insbesondere auf die zentralen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die die Stärkung und

das Einfordern der Eigenverantwortung der Arbeitslosen, die Prävention von Arbeitslosigkeit und die Schaffung von mehr Flexibilität zum Inhalt hatten. Beide traten am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bis heute hat das Dritte Sozialgesetzbuch (SGBIII) zahlreiche Gesetzesänderungen erfahren, die auch Auswirkungen auf die HARTZ-Gesetze hatten. In der folgenden Aufzählung sind deshalb nur noch solche gesetzlichen Änderungen aufgeführt, die auch aktuell noch Bestand haben. Des Weiteren konzentrieren sich die Ausführungen entsprechend der Fragestellungen auf die Dienstleistungen für die Arbeitnehmer und die Dienststelle Agentur für Arbeit Köln. Ausdrücklich werden hier Dienstleistungen für die Arbeitgeber, Träger und andere am Arbeitsmarkt Beteiligte nicht behandelt.

Zentrale Inhalte der Ersten und Zweiten Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind zum Beispiel:

- **Die Einführung der Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung**  
Hiernach ist eine persönliche Arbeitsuchendmeldung drei Monate vor Ende des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erforderlich. Im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung)
- **Die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung mit der Einführung von Bildungsgutscheinen**  
Hierdurch besteht eine größere Freiheit bei der Wahl des Weiterbildungsträgers und gleichzeitig wird die Eigenverantwortung des Weiterbildungswilligen gestärkt. Der Gesetzgeber strebt mit der Neuausrichtung eine engere Verzahnung von Weiterbildung und Vermittlung an. Weiterbildungskosten wie z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und/oder Kosten für die Betreuung von Kindern können durch die AA übernommen werden.
- **Die Änderung der Zumutbarkeitsregelungen**  
Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung ist für den Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht erwartet werden kann, dass in den ersten drei Monaten eine Stelle im Tagespendelbereich vermittelt werden kann und keine familiären Bindungen dagegen sprechen.
- **Die Vereinfachung der Gewährung von Mobilitätshilfen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung**  
Die Bedürftigkeitsprüfung ist bei der Prüfung der Gewährung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen und Mobilitätshilfen (wie z. B. Fahrkostenbeihilfe für die ersten sechs Monate der Beschäftigung) weggefallen.
- **Die Einführung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahren**  
Hiernach erhalten ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt, wenn sie eine „schlechter“ bezahlte Tätigkeit aufnehmen. Daneben wird ein zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet.
- **Die Beauftragung von Personal-Service-Agenturen (PSA) zur Arbeitnehmerüberlassung** (Vermittlungsorientierte Zeitarbeit und Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung und Weiterbildung während der verleihefreien Zeit)  
Die Verpflichtung in jeder Arbeitsagentur zumindest eine PSA einzurichten, ist mit Wirkung vom 01.01.2006 weggefallen.
- **Der Existenzgründungszuschuss (ICH-AG) und Überbrückungsgeld zur Überwindung von Arbeitslosigkeit bis zum 31.07.2006, seit 01.08.2006 Gründungszuschuss** zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung (Zusammenführung von Existenzgründungszuschuss und Überbrückungsgeld). Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zuzüglich 300 Euro gezahlt. Möglichkeit der Verlängerung

für weitere sechs Monate, allerdings nur in Höhe von 300 Euro monatlich.

#### ▪ **Einführung von Mini-Jobs**

Das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit Wirkung ab 01. Januar 2004 normierte unter anderem die umfangreiche Neuorganisation der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen, kundenorientierten Dienstleister am Arbeitsmarkt, der heutigen Bundesagentur für Arbeit.

### **Organisation**

Am 13.06.2005 wurde in der Agentur für Arbeit Köln (AA Köln) das neue Kundenzentrum eingeführt. Mit dem neuen Kundenzentrum wurden die Aufgabenbereiche Beratung und Vermittlung einerseits und Leistung andererseits getrennt. Den Fachkräften in diesen Arbeitsbereichen sind der Empfang und die Eingangszone vorgelagert. Außerdem stehen mit dem Online – Portal „Virtueller Arbeitsmarkt (VAM)“ und dem Service-Center (Start 25.04.2005), über das die Telefonie abgewickelt wird, zwei weitere Zugangswege zur Verfügung.

Die Ablauforganisation wurde dahingehend geändert, dass die spezialisierten Fachkräfte (Beratung und Vermittlung und Leistungsbearbeitung) grundsätzlich nur noch mit einem vorher vereinbarten Termin erreichbar sind. Der Empfang klärt abschließend allgemeine Anliegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangszonen nehmen Kundendaten auf und geben Auskünfte für persönliche Anliegen und bearbeiten alle Anfragen, die ohne Kundenakte möglich sind. Eingehende Anrufe werden vom Service-Center übernommen. Im Kundenzentrum sollen folglich die Fragen und Wünsche aller Agenturkundinnen und –kunden und alle Anrufe an einer Stelle gebündelt und zielgerichtet verteilt oder, bei einfachen Anliegen, sofort geklärt werden.

Mit der fachlichen Spezialisierung und der systematischen Steuerung des Kundenstroms werden die Vermittler/-innen von Routinetätigkeiten entlastet. Sie können sich dadurch stärker und intensiver mit ihren qualitativ hochwertigen Vermittlungs- und Beratungsaufgaben befassen. Damit einhergehend sollen 60% der arbeitnehmerorientierten Vermittlungstätigkeit auf Beratungsgespräche entfallen. Außerdem gibt es in der Leistungs- und Sachbearbeitung die Vorgabe, mindestens 75 % aller Anträge auf Entgeltersatzleistungen taggleich zu bearbeiten. Der Kunde erfährt nach seinem ersten Termin in der Agentur Dauer und Höhe seiner zu erwartenden Leistungen.

### **Regionale Aufteilung**

Die Agentur für Arbeit Köln teilt sich entsprechend der regionalen Zuständigkeit in fünf Geschäftseinheiten auf.

- Köln Süd (Luxemburger Str. 121, 50939 Köln)
- Köln Mitte (Luxemburger Str. 121, 50939 Köln)
- Köln Nord (Neusser Str. 450, 50733 Köln)
- Köln Mülheim (Genovevstr. 26-28, 51065 Köln)
- Köln Porz (Glasstr. 35, 51143 Köln)

Die Zuordnung der Kölner Bürger/-innen erfolgt nach der Postleitzahl der Wohnadresse. Daneben erfolgt eine zielgruppenorientierte Betreuung für Akademiker, Rehabilitanden und Schwerbehinderte.

### **Standardisierung der Prozesse**

Weitere Säule der Reform ist eine Differenzierung und Standardisierung der Beratungs- und Vermittlungsprozesse. Diese Prozessausrichtung folgt dem Ziel, jedem Kunden ein passgenaues, auf sein individuelles Integrationsziel zugeschnittenes Angebot an Beratung, Vermittlung und Förderung zu unterbreiten.

Im Rahmen der Handlungsprogramme erfolgt eine konsequente Kundensteuerung. Hiernach wer-

den die Arbeitnehmerkunden – abhängig von der Einschätzung ihrer Integrationschancen - nach vier Kundengruppen differenziert. Aufbauend darauf erfolgt eine strukturierte und standardisierte Betreuung der Kunden.

So ist nach der Arbeitslosmeldung eine kurzfristige (maximal 10 nach Meldung) Terminierung zum Erstgespräch vorgesehen. Dies ist der erste Ansatz zur Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit. Im Erstgespräch erfolgt eine Standortanalyse, die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen/des Arbeitssuchenden berücksichtigt, die Kundendifferenzierung und die Festlegung der Handlungsprogramme. Vor diesem Hintergrund wird zwischen dem Kunden und dem Betreuer eine Ziel- und Eingliederungsvereinbarung getroffen, die bei Bedarf regelmäßig fortgeschrieben wird. Der Abschluss und die regelmäßige Fortschreibung der Ziel- und Eingliederungsvereinbarung sorgen für Transparenz und Verbindlichkeit zwischen Vermittlungsfachkräften und Kunden über die vereinbarten Schritte und Ziele.

Durch die standardisierten Handlungsprogramme werden einheitliche Qualitätsstandards flächendeckend eingeführt.

### **Einführung von Steuerungsprozessen/Controlling**

Schließlich hat die Einführung eines systematischen Controllings die Transparenz des Handelns der Bundesagentur für Arbeit erhöht. Zunehmend wird über Ziele gesteuert, die zwischen der Zentrale und den Regionaldirektionen, zwischen der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen und der Agentur Köln, und insbesondere zwischen der Geschäftsführung der Agentur und den Teams verbindlich vereinbart werden. In ihnen werden insbesondere Ziele und das zu ihrer Erreichung bereitgestellte Budget festgeschrieben. Im Rahmen der Zielplanung der Agentur für Arbeit Köln werden für die Teams die Erwartungen zur Zielerreichung ermittelt und kommuniziert.

### **Fazit**

Seit Einführung und Umsetzung der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat sich der Arbeitsmarkt in Köln deutlich verbessert. Die Ausgleichsprozesse zwischen Angebot und Nachfrage sind dynamischer, flexibler und schneller geworden. Es sind neue Arbeitsplätze entstanden, die Dauer der Arbeitslosigkeit konnte verkürzt und die Zahl der Arbeitslosen reduziert werden. Die Zufriedenheit sowohl der Arbeitgeberkunden als auch der Arbeitnehmerkunden mit den Dienstleistungen des Kundenzentrums der Agentur für Arbeit Köln ist deutlich gestiegen. Die Reform der Arbeitsmarktgesetze hat nicht nur die Stellenbesetzung erleichtert, sondern auch den Beschäftigungsaufbau unterstützt.

Hierbei muss bedacht werden, dass eine Optimierung der Ausgleichsprozesse zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt nur einen Teilbeitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation leisten kann. Die entscheidenden Impulse müssen vom konjunkturell und strukturell bedingten Arbeitsplatzangebot ausgehen.

### **Antwortbeitrag der ARGE Köln (Hartz IV)**

Der vierte Schritt der Reform für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt führte die ehemalige Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) zusammen. Hiervon betroffen waren zahlreiche Kölner Bürger/innen. Ging man ursprünglich Ende 2004 noch davon aus, dass rund 52.300 anspruchsberechtigte Bedarfsgemeinschaften auf die Unterstützung nach dem SGB II angewiesen sein werden, stieg die Zahl der Anspruchsberechtigten seit Januar 2005 stetig an und erreichte im August 2005 bereits einen Stand von rund 64.000 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt über 84.000 Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II. Dieser bundesweite Trend war in der Größenordnung nicht vorhersehbar. Aktuell betreut die ARGE Köln 62.990 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 120.677 Personen (Stand November 2007).

Im Gegensatz zu anderen Städten bestand in Köln bereits seit 1998 eine Kooperation zwischen der Stadt und der Arbeitsagentur, sodass früh Einigkeit über die Gründung einer Arbeitsgemein-

schaft zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II gegeben war.

Da die zukünftige Rechtsform der Arbeitsgemeinschaften jedoch erst mit Verabschiedung des Optionsgesetzes Ende Juli 2004 geklärt war und danach erst ein entsprechender Vertrag ausgearbeitet werden konnte, blieben den Kölner Akteuren für die Umsetzung letztlich weniger als sechs Monate Zeit.

Der enge Zeitrahmen verbunden mit der nicht vorhersehbaren Größenordnung der Anspruchsberechtigten machten den organisatorischen und personellen Aufbau der ARGE Köln nicht leicht.

Dies verdeutlichen auch folgende Zahlen: Zum Start der ARGE im Januar 2005 waren insgesamt 780 Stellen (Vollzeit) besetzt, Ende des Jahres 2005 waren es bereits 890 und Ende 2006 betrug die Anzahl der in der ARGE besetzten (Vollzeit-) Stellen 1.092. Aktuell sind im Kapazitätsplan der ARGE Köln 1.155,5 Vollzeitstellen ausgewiesen, hiervon sind rd. 1.091 tatsächlich besetzt.

Unabhängig davon, ob es sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Beschäftigte der Agentur für Arbeit oder um städtische Beschäftigte handelt, hat die ARGE angesichts dieses enorm hohen Personalbedarfs bis heute erheblichen Steuerungsbedarf für eine verbesserte Qualifikation ihrer Beschäftigten, welche in vielen Fällen den hohen Anforderungen (noch) nicht gerecht wird. Selbst erfahrenes Personal musste sich mit der völlig neuen Gesetzeslage erst vertraut machen. Das aufgrund des hohen Personalbedarfs zusätzlich – und vielfach befristet – eingestellte Personal verfügt darüber hinaus meist auch nicht über die nötige Erfahrung und Kompetenz, beispielsweise im Hinblick auf Kommunikation und Konfliktmanagement.

Hinzu kommt auch bei der ARGE die im Sozialbereich allgemein übliche hohe Fluktuationsquote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche eine durchgängig gute Qualifikation zusätzlich erschwert.

Für die nach dem SGB II anspruchsberechtigten Arbeitslosen ergaben sich – abgesehen von geänderten Zuständigkeiten und der zuvor geschilderten Mängel hinsichtlich der Mitarbeiterqualifikation – zunächst vor allem finanzielle Veränderungen.

Ein Großteil der ehemaligen Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe musste – teils erhebliche – finanzielle Einbußen hinnehmen. Auch der in der Übergangszeit unter bestimmten Voraussetzungen zu gewährende Zuschlag zum ALG II, der den Einkommensunterschied abfedern sollte, konnte in den meisten Fällen die Differenz zur vorherigen Leistungshöhe nicht ausreichend decken.

Diejenigen Leistungsempfänger/innen, die zuvor Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben, wurden mit Einführung des ALG II dagegen zunächst meist finanziell besser gestellt. Die Erhöhung der monatlichen Regelleistung im Vergleich zu den Regelsätzen nach dem BSHG bedeutete jedoch gleichzeitig den Wegfall vieler bisheriger Leistungen, wie z. B. einmalige Beihilfen zur Anschaffung von Bekleidung oder Einrichtungsgegenständen oder auch die jährlich gewährte Weihnachtsbeihilfe. Durch die pauschalisierte höhere Regelleistung sollten die Anspruchsberechtigten in die Lage versetzt werden, solche Bedarfe durch regelmäßiges Ansparen selber zu decken und so finanziell selbständiger zu handeln. Bis heute scheinen viele Leistungsbezieher/innen hiermit jedoch überfordert.

Uneingeschränkt positiv zu bewerten sind die Auswirkungen von Hartz IV auf die Fördermöglichkeiten der langzeitarbeitslosen Menschen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Alle Förderinstrumente können gleichermaßen für ALG II-Berechtigte genutzt werden; eine „Zweiklassengesellschaft“ wie noch zu Zeiten des BSHG existiert nicht mehr.

Dies ist umso wichtiger, als die Kundenstruktur der ARGE Köln eindeutig zeigt, dass nur ein sehr geringer Anteil von Kunden ohne geeignete Förderung in der Lage ist, eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. So werden nur 15 % der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als integrationsnah eingeschätzt.

Für die Stadtverwaltung ergaben sich durch die Einführung des SGB II ebenfalls wesentliche Veränderungen:

Sozialpolitisch von hoher Bedeutung ist die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in Köln. So kann die Stadtverwaltung z. B. durch die gemeinsame Verantwortung mit der Agentur für Arbeit als Vertragspartner gleichberechtigt über die Verplanung der Bundesmittel für das Eingliederungsbudget mitbestimmen.

Die mit der Umsetzung des SGB II verbundene Erwartung einer spürbaren finanziellen Entlastung des städtischen Haushaltes ist so jedoch nicht eingetreten. Zwar stehen den Belastungen mit den Kosten der Unterkunft inkl. Heizkosten und für einmalige Beihilfen sowie für flankierende Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitslosen Verbesserungen durch den Wegfall von Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG gegenüber. Unter Berücksichtigung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft sowie der Zuweisung des Landes aus erspartem Wohngeld heben sich diese Effekte in etwa auf. Die Realisierung der in § 46 Abs. 5 des SGB II zugesagten Entlastung der kommunalen Haushalte um bundesweit 2,5 Mrd. € lässt sich anhand der Kölner Haushaltsdaten jedoch nicht bestätigen. Da der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft trotz unverändert hohen Ausgabenniveaus zum 1.1.2008 um 2,6 Prozentpunkte abgesenkt und auch die Landeszuweisung aus erspartem Wohngeld für Köln radikal gekürzt wird, droht für das kommende Haushaltsjahr sogar eine Nettoverschlechterung gegenüber den Haushaltsprognosen auf Basis der früheren Rechtslage.

### **Fazit**

Die mittlerweile vielfach in der breiten Öffentlichkeit laut werdende Forderung nach der „Abschaffung von Hartz IV“ ist überzogen und unberechtigt. Es ist jedoch zusammenfassend festzustellen, dass das Gesetz dringend einer Vielzahl von Änderungen/Anpassungen bedarf, um die ursprünglichen Ziele des Gesetzgebers, die mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden waren, auch realistisch umsetzen zu können.

Die gesetzlichen Änderungsbedarfe aus Sicht des kommunalen Trägers Stadt Köln wurden zur Ausschusssitzung vom 29.10.2007 bereits ausführlich schriftlich geschildert und als Resolution vom Rat der Stadt am 13.12.2007 verabschiedet. Als wichtigste Teilaspekte seien hier nochmals genannt:

- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur „Finanzierung von Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ durch die Möglichkeit der Umschichtung von passiven in aktive Leistungen
- Beauftragung gemeinnütziger Träger statt formalisierte Vergaben zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung, die auf lokale Besonderheiten in Bezug auf die Förderung vor allem benachteiligter Kundengruppen mit einer multiplen Problemlage Rücksicht nimmt
- Herstellung gleicher Augenhöhe beider Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere innerhalb der steuerungsrelevanten Bereiche Controlling, IT und Finanzen
- Anderweitige, verbesserte Unterstützung von bereits Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen außerhalb des SGB II
- Diverser leistungsrechtlicher Änderungsbedarf über die bisher erfolgten Änderungen hinaus

Das SGB II ist in seiner vergleichsweise kurzen Geltungszeit bereits mehrfach verändert worden. Die Berücksichtigung der beschriebenen Änderungen wird die Wirksamkeit des Gesetzes weiter erhöhen. Daneben hat die ARGE Köln große Anstrengungen unternommen, die Aufbau- und Ablauforganisation zu optimieren. Mit ihrem neuen Geschäftsmodell hat die ARGE die Aufgabenbereiche Integration und Leistungsgewährung organisatorisch getrennt, in der Ablauforganisation aber direkt aufeinander bezogen. Der Kunde findet nun schneller einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, die ARGE ihrerseits kann die lokal und auf Bundesebene vereinbarten Ziele konsequenter verfolgen. Diese Neuausrichtung wird den Kunden, aber auch den beiden Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nutzen.

